

Fall 4¹⁷**Strafbarkeit der A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 7, 9 StGB****I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand**

a) Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Tatbezogenes Mordmerkmal gemeingefährliche Mittel

Gemeingefährliche Mittel sind solche, deren Auswirkungen der Täter nicht kontrollieren kann und deren Einsatz eine (wenn auch nicht notwendig konkrete) Gefahr für das Leben anderer als des Opfers mit sich bringt. Grundsätzlich ist das Legen eines Brandes ein entsprechend unkontrollierbares Mittel. Hier allerdings setzte A ein Haus in Brand, in dem sich nur O aufhielt; eine Gefahr für Dritte war damit ausgeschlossen.

Hinweis: A.A. bei entsprechender Begründung vertretbar. Es könnte etwa darauf abgestellt werden, das Feuer könne leicht auf umliegende Häuser übergreifen (insofern ist der Sachverhalt freilich etwas dünn).

2. Subjektiver Tatbestand**a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale**

A nahm Os Tod billigend in Kauf, hatte also Eventualvorsatz.

b) Täterbezogenes Mordmerkmal Verdeckungsabsicht

Verdeckungsabsicht hat, wer tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche zu verdecken oder auch Spuren, die bei näherer Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Umstände der Tat geben könnten, zu verwischen.

Zu verdeckende Vortat: Tötung des H (§ 212 StGB)

A handelte auch in der **Absicht** (= dolus directus 1. Grades) die Tat als solche zu verbergen, weil dies gerade das Ziel ihres Handelns war.

Hinweis: Aus welchen Gründen der Täter die Vortat verdecken möchte, ist nach h.M. unerheblich. Daher genügt es auch, wenn der Täter lediglich außerstrafrechtliche Konsequenzen (für die die Straftat aber der Auslöser sein muss) vermeiden will.

¹⁷ Vgl. BGH NJW 1996, 939.

(P) Genügt es, dass A hinsichtlich der Tötung des O nur Eventualvorsatz hatte?

M₁ (frühere Rspr.): Die Verdeckung der Straftat muss (aus Sicht des Täters) gerade durch den **Taterfolg** (also durch den Tod des Opfers) erreicht werden → dolus eventualis bzgl. des Todeserfolgs und Verdeckungsabsicht **schließen sich aus**.¹⁸ Der Tatbestand wird also so gelesen: Mörder ist, wer einen Menschen tötet, um *durch dessen Tod* eine andere Straftat zu verdecken.

- **(+)** Die Tötung als notwendiges Mittel zur Verdeckung macht die besondere Verwerflichkeit dieses Mordmerkmals aus.

M₂ (heutige Rspr.; h.M.): Die Verdeckung der Straftat muss nicht notwendig durch den Taterfolg, sondern kann auch durch die **Tathandlung** erreicht werden → Absicht ist nur im Hinblick auf die Verdeckungshandlung zu fordern, nicht aber auch im Hinblick auf den Tod eines andere Menschen → dolus eventualis und Verdeckungsabsicht **schließen sich nicht aus**.¹⁹ Der Tatbestand wird also so gelesen: Mörder ist, wer einen Menschen tötet, um *durch die Tötungshandlung* oder *durch dessen Tod* eine andere Straftat zu verdecken.

- **(+)** Die Tat ist nicht minder verwerflich, wenn der Täter bei seiner Verdeckungshandlung nicht denjenigen tötet, durch den er die Aufdeckung fürchtet und daher den Tod gänzlich Unbeteiligter in Kauf nimmt.
- **Ausnahme:** Der Täter fürchtet die Aufdeckung der Tat gerade durch das Opfer (z.B. durch belastende Aussagen). Hier fallen die Verdeckungsabsicht und der Vorsatz bzgl. des Todes zusammen, sodass auch hinsichtlich des Todes Absicht vorliegen muss.²⁰

Hier wollte A die Vortat durch das Inbrandsetzen des Hauses verdecken, also durch die **Tathandlung**. Darauf, dass O stirbt, kam es A zur Verdeckung nicht notwendig an. Ihr Eventualvorsatz schließt nach h.M. die Verdeckungsabsicht nicht aus.

Hinweis: Anders wäre es, wenn A die Entdeckung der Tat gerade durch O fürchten würde, etwa weil O mitbekommen hätte, wie A die H tötete. Dann wäre eine Verdeckungsabsicht nur zu bejahen, wenn A es darauf ankam, den O durch den Brand zu töten.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 5, 9 StGB (+)

¹⁸ BGH NJW 1955, 876.

¹⁹ BGH NJW 1996, 939.

²⁰ BGH NSTZ-RR 2016, 280; Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 4 Rn. 128.

Fall 5²¹**Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 4 StGB****I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand: Tötung eines anderen Menschen (+)****2. Subjektiver Tatbestand****a) Vorsatz bzgl. objektiven Tatbestandsmerkmale****b) Täterbezogenes Mordmerkmal: niedriger Beweggrund?**

Niedriger Beweggrund = Der Beweggrund zur Tötung steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und ist deshalb besonders verachtenswert. Beurteilung erfolgt auf Grundlage einer Gesamtwürdigung.

Maßstab = grundsätzlich die Maßstäbe der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland.²² Besondere Anschauungen und Wertevorstellungen sind aber in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Danach läge hier ein niedriger Beweggrund vor.

Im Einzelfall kann gleichwohl eine Verwirklichung des Mordtatbestandes zu verneinen sein. Dies ist denkbar, wenn der Täter bei einer Tötung aus besonderen Ehrvorstellungen noch so stark von den traditionellen Moral- und Wertevorstellungen seiner Heimat beherrscht war, dass er sich von ihnen aufgrund seiner Persönlichkeit und der gesamten Lebensumstände zur Tatzeit nicht lösen konnte und ihm daher die Umstände, welche die Niedrigkeit der Beweggründe ausmachen *nicht bewusst waren*.²³ Es geht hier also um eine Verneinung der inneren (subjektiven) Seite des Mordmerkmals.²⁴ Abweichende kulturelle Wertvorstellungen können den Täter freilich nur dann entlasten, wenn sie in dem Kulturkreis, dem er angehört, prägend und nicht etwa auch dort geächtet sind.

A ist bereits vor einigen Jahren nach Deutschland gekommen und arbeitet hier auch, hatte also Gelegenheit, in Kontakt mit der neuen Kultur zu kommen. Das spricht dagegen, dass er noch derart von seinen heimatlichen Wertvorstellungen beherrscht war, dass er den niedrigen Beweggrund nicht erkennen konnte. Die innere Seite des Mordmerkmals ist daher anzunehmen (a.A. vertretbar, insofern sind die Angaben im Sachverhalt etwas dünn).

²¹ Vgl. BGH StV 1997, 565; Blutrache-Fall, BGH NJW 1995, 602; 2006, 1008; JZ 1980, 238 mit Anm. Köhler; zu Tötungen aus „Ehre“ auch Grünwald NStZ 2010, 1; vgl. schließlich auch die Falllösung von Krack/Kische ZJS 2009, 690 (hier online abrufbar).

²² BGH NJW 1995, 602; 2006, 1008 (1011); anders noch BGH NJW 1980, 537.

²³ BGH NJW 1995, 602 (603).

²⁴ Vgl. Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 4 Rn. 43.

Beachte: Handelt der Täter aus mehreren Motiven heraus (= **Motivbündel**), kommt es darauf an, ob die Motive in ihrer Gesamtheit die Bewertung als niedrig tragen bzw. das den niedrigen Beweggrund darstellende Motiv das beherrschende Motiv ist.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Hinweis: Ein anderer bzw. weiterer Ansatzpunkt für die Berücksichtigung der Wertvorstellungen eines anderen Rechtskreises ist § 17 StGB (Verbotsirrtum).

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 4 StGB (+)

Fall 6

Strafbarkeit des F gem. §§ 212 I, 211 II Var. 3, 5, 25 I Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft (+)

F beherrscht das Opfer kraft überlegenen Wissens

Hinweis: In diesen Fällen des „Werkzeugs gegen sich selbst“, in denen kein klassischer Fall einer Drei-Personen-Konstellation gegeben ist, ist strittig, ob mittelbare oder unmittelbare Täterschaft vorliegt. Die h.M. prüft mittelbare Täterschaft,²⁵ ebenso vertretbar wäre es aber auch, unmittelbare Täterschaft anzunehmen.²⁶ Im Ergebnis macht dies keinen Unterschied.

c) Mordmerkmal Heimtücke?

→ Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers.

V rechnete nicht damit, dass dem servierten Essen tödliches Gift beigemischt war. Er war daher arglos. Infolge seiner Arglosigkeit hatte er auch keine Möglichkeit der Verteidigung und war folglich auch wehrlos.

Also Heimtücke (+)

²⁵ Wessels/Beulke/Satzger AT, 54. Aufl. 2024, Rn. 853.

²⁶ HK-GS/Ingelfinger 5. Aufl. 2022 § 25 Rn. 11; Puppe GA 2013, 514 (526).

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (+)

b) Mordmerkmal Habgier?

Habgier = Ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn um jeden Preis (mehr als bloße „Bereicherungsabsicht“). Das Gewinnstreben muss nicht das einzige Motiv, aber tatbeherrschend sein. Die Annahme von Habgier setzt voraus, dass das Vermögen des Täters sich – zumindest nach seiner Vorstellung – durch den Tod des Opfers unmittelbar vermehrt oder dass durch die Tat jedenfalls eine sonst nicht vorhandene Aussicht auf unmittelbare Vermögensmehrung entsteht.

Hier wollte F um jeden Preis das Erbe seines Vaters erlangen, sein Handeln war daher durch ein ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn bestimmt.

Habgier also (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 3, 5, 25 I Alt. 2 StGB (+)

Fall 7²⁷

Strafbarkeit des C gem. §§ 212 I, 211 II Var. 3, 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal Heimtücke?

aa) Arglosigkeit

C tritt G in offen feindseliger Haltung entgegen, ohne seine Bereitschaft zu einem tätlichen Angriff zu verbergen. Grundsätzlich ist das Opfer dann nicht mehr arglos.

Ausnahme: Der Täter lockt das Opfer **planmäßig in eine Falle bzw. einen Hinterhalt**, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen und die entsprechenden Vorkehrungen bzw.

²⁷ Vgl. BGHSt 22, 77; BGH NStZ 1989, 364; 2010, 450.

Maßnahmen wirken bei Ausführung der Tat noch fort.²⁸ Hier wird also darauf abgestellt, dass das In-die-Falle-Locken das „heimtückische Verhalten“ ist.

- **(+)** Sonst ungerechtfertigte Einschränkung des § 211 StGB. Das wohldurchdachte Locken in einen Hinterhalt oder das raffinierte Fallenstellen als besonders schwere Fälle der Tötung würden nicht als Mord qualifiziert werden.

Vorliegend lässt sich danach eine Arglosigkeit des G bejahen. Dieser wurde nämlich planmäßig in eine Falle gelockt, in der er dem C nicht mehr ausweichen konnte bzw. ein Herbeirufen von Hilfe nicht möglich war.

→ Arglosigkeit (+)

bb) Wehrlosigkeit

Wehrlos ist, wer aufgrund der Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt. Hier (+)

cc) Bewusste Ausnutzung (+)

dd) Tatbestandliche Einschränkung

M₁ (Lit.): verwerflicher Vertrauensbruch, wohl eher (-)

M₂ (Rspr.): in feindlicher Willensrichtung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Habgier

Falls es C auch darauf ankam, seine Schulden nicht begleichen zu müssen. Sachverhalt ist insoweit nicht ganz eindeutig. Es lagen mehrere Motive vor (Motivbündel): C hatte nämlich Schulden bei G, er wollte aber insbesondere auch Repressalien zuvorkommen. Letzterer Aspekt (drohende Repressalien) war laut Sachverhalt wohl bewusstseinsdominant. Habgier daher (-)

Hinweis: Sieht man dies anders, müsste man kurz erörtern, ob auch die „Behaltegier“, also das Ersparen von Aufwendungen, unter die Habgier zu subsumieren ist, was die h.M. bejaht.²⁹

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 212, 211 II Var. 5 StGB (+)

²⁸ BGH NSTZ 2010, 450 (451).

²⁹ Dazu *Rengier* Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 4 Rn. 26.

Fall 8³⁰

Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 9 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand: Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Mordmerkmal Verdeckungsabsicht

Zu verdeckende Vortat: A hat durch den Schlag mit der Wasserflasche zwar den Tatbestand des § 224 StGB erfüllt, war aber gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

(P) Genügt es, dass der Täter irrigerweise glaubt, sich strafbar gemacht zu haben?

ganz h.M.: Nach dem Wortlaut des § 211 II Var. 9 StGB („um ... zu verdecken“) kommt es auf die Sicht des Täters an.

hier: A möchte vermeintlicher Strafe entgehen → Verdeckungsabsicht (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 9 StGB (+)

³⁰ Vgl. BGHSt 11, 226; BGH bei *Holtz* MDR 1991, 1021.